

Allgemeinverfügung

der Stadt Schleiden vom 15.08.2026

zum Verbot von offenem Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen der Stadt Schleiden ist es ab sofort befristet bis zum 31.08.2026 untersagt, offenes Feuer zu entzünden und / oder zu unterhalten. Dies umfasst insbesondere das Entzünden von Lagerfeuern und Grills jeglicher Art (auch auf fest installierten Grillplätzen), das Entzünden von Kerzen oder Kohle (z. B. für Wasserpfeifen) oder Ähnliches. Ebenso ist das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Streichhölzern oder dergleichen untersagt sowie das Entsorgen von Asche oder Tabakresten, welche ein Feuer entfachen können.
2. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden findet analoge Anwendung. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 i.V.m. dieser Allgemeinverfügung andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

In-Kraft-Treten bzw. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Schleiden sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schleiden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Schleiden, Blankenheimer Straße 2, öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung hingewiesen. Am Tag nach ihrer Bekanntmachung tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft.

Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung zu Ziffer 1:

Gemäß § 14 OBG kann die Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Aufgrund der aktuell sehr trockenen Witterung ist die gesamte Vegetation der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Schleiden sehr trocken. Für die Umgebung um die offizielle Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes bei Kall-Sistig, wurde der so genannte „Graslandfeuerindex“ auf die zweithöchste Stufe (4 von 5) festgesetzt. Diese Festsetzung gilt unter anderem auch für das gesamte Stadtgebiet Schleiden.

Es besteht eine konkrete Gefahr für Flächenbrände, welche auch auf Waldgebiete überspringen können. Selbst kleinste Zündquellen können großflächige Vegetations- und Waldbrände verursachen. Funkenflug kleinster Feuer, weggeworfene Glutreste, Lagerfeuer oder unsachgemäßer Umgang mit Flammen können sich rasch ausbreiten.

Auch anscheinend vitale Pflanzen (grüne Büsche, Bäume, sonstige Bepflanzung) sind bei einem Feuer nicht mehr widerstandsfähig, da sie aufgrund der geringen Bodenfeuchte nur noch die zum Überleben notwendige Feuchtigkeit aufnehmen. Regenschauer oder Niederschlag bei Gewittern, entschärfen die Situation voraussichtlich nicht. Niederschlag versickert oder verdunstet derzeit schnell und wird voraussichtlich nicht ausreichen, Pflanzen und Boden so zu durchfeuchten, dass die Brandgefahr ausreichend und auf Dauer hin gemindert würde. Insbesondere am Boden liegende Zweige und Blätter dürften durch geringe Regenmengen nicht ausreichend durchfeuchtet werden, um eine mindere Brandgefahr inne zu haben.

In Abwägung zwischen der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit und den verheerenden Auswirkungen, welche ein Feuer auf begrünten Anlagen oder unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen hätte, stellt das Verbot von öffentlichem Feuer das einzige wirksame Mittel der Gefahrenverminderung dar.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der durch die erhebliche und akute Brandgefahr drohenden Gefahren für die vielen an Wald- oder Wiesenflächen angrenzenden Bauwerke sowie für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung sind Bedingungen zu schaffen, welche die ordnungsbehördliche Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ermöglichen.

Das Verbot von offenem Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen bezieht sich konkret auf einen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich. Die aufschiebende Wirkung einer gerichtlichen Klage würde dem zielgerichteten Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Schleiden, den 15.08.2026

gez. Ingo Pfennings
(Bürgermeister)